

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1858

9 (7.5.1858)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 9.

7. Mai.

Ueber Schätzungs-Gutachten *).

Man bezeichnet mit dem Namen Schätzungs-gutachten — *Rapport d'estimation* — ein von Sachverständigen verfaßtes Zeugniß als Prüfung, ob die Forderungen von Kollegen oder von Apothekern einem richtigen Maße entsprechen, und ob die Behandlungsweise der Aerzte und Chirurgen, welche den Kranken besorgten, geeignet war, die Krankheit in die Länge zu ziehen oder ihren Ausgang tödlich zu machen. Solche Berichte dürfen ebenso wie die gerichtlichen und administrativen Gutachten nur auf Aufforderung der Behörden erstattet werden. Devaux spricht aus, daß man in solchen Gutachten außer den allgemein gültigen Vorschriften noch Folgendes zu beachten habe:

1. Man soll am Rande der vorliegenden Forderung das Urtheil über jeden Ansatz aufzeichnen, um daraus die Pünktlichkeit der Beurtheilung ersehen zu lassen; 2. wenn man einen Ansatz ermäßigt, so soll man die geminderte Summe in Zahlen ausschreiben; 3. wenn man nichts zu tabeln hat, so soll man an den Rand das Wort „gut“ setzen; 4. am Ende der Arbeit soll man in kurzen Worten sie in Form eines Protokolls beglaubigen. 5. Man wird bei Schätzung einer Operation deren

*) Obiger Aufsatz ist dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin von Orfila entnommen, und soll durch die Schilderung des französischen Rechtsverfahrens in ärztlichen Tarfstreitigkeiten zur Erläuterung der Eingabe der Heidelberger Aerzte in Nr. 6 wegen Aufhebung der Privattare dienen.

Wichtigkeit ins Auge fassen, weil solche, welche große Geschicklichkeit und Erfahrung verlangen, oder welche widerlich und mühsam sind, besser belohnt werden müssen als die leichten und gewöhnlichen. 6. Manchmal wird man die Wichtigkeit der Krankheiten zu berücksichtigen haben: so wird der Wundarzt, welcher in sehr kurzer Zeit eine große Trennung der Weichtheile durch die Nath, Lagerung und einen passenden Verband vereinigt, eine höhere Belohnung verdienen, als ein anderer, der eine ähnliche Wunde durch Druck behandelt, und erst nach langer Eiterung und heftigen Schmerzen, welche bei besserem Verständniß hätten erspart werden können, zur Heilung bringt. Es wäre immerhin ungerecht, in den Schätzungen keine Rücksicht zu nehmen auf die Zeit, welche die Behandlung gedauert, denn es gibt Krankheiten, so schwer schon an sich, mit so schlimmen Komplikationen, daß man sehr häufig sie nur durch eine lange Behandlung heilen kann, andere, welche anscheinend leicht, durch die schlechte Anlage des Kranken eine sehr lange und schwierige Behandlung erfordern. Nur mit Berücksichtigung aller dieser Umstände wird die Schätzung des Arztes eine gerechte werden. 7. Man achte bei der Taxirung einer Rechnung auch auf Stand und Vermögen der behandelten Personen, denn in je höheren Stellungen solche Kranke sich befinden, desto größere Bemühungen, Besuche und Eifer beanspruchen sie, und verdienen deßhalb auch einen höheren Preis. 8. Man berechne die Nähe oder Entfernung des Kranken, denn es wäre unbillig, wenn ein Arzt nicht besser bezahlt würde, der von einem Ende einer großen Stadt zum andern oder eine Stunde und weiter über Land müßte als ein anderer, welcher dieselbe Kur in seiner Nachbarschaft gemacht hätte.

Wenn ein Arzt beschuldigt ist, die Behandlung einer Krankheit in die Länge gezogen oder ihre schlimmen Folgen nicht vorhergesehen zu haben, so ernennet das Gericht einen oder mehrere Aerzte, um ein Gutachten darüber zu erstatten, welches dem Urtheil als Grundlage dienen soll. In den meisten Fällen ist die Anschuldbigung unbegründet, weil die Mehrzahl der Männer, welche einen so ehrenhaften Beruf, wie die Heilkunde ausüben, mit hinreichenden Kenntnissen, um grobe Irthümer zu vermeiden, volle Redlichkeit und Zartgefühl verbindet. Der Arzt, welchem ein so peinlicher Auftrag von der Behörde geworden, wird nicht anstehen, auf den Kläger alles das Gehässige der Anklage fallen zu lassen: er gelangt leicht dazu, indem er sich Rechenschaft geben läßt von allen der Krankheit vorhergehenden und sie begleitenden Umständen, der von dem bezeichneten Arzte oder Wundarzte vorgeschlagenen Mittel, der Zeit, in welcher er berathen wurde, der Behandlung, welche

er anwandte, der dabei von dem Kranken beobachteten Folgsamkeit oder Widerstreben, des vorgeschriebenen Verhaltens, der Art wie es befolgt wurde &c. Solche Nachforschungen stellen dann häufig heraus, daß die lange Dauer der Krankheit die Folge schlecht beobachteter hygieinischer Vorschriften, einer absichtlichen Uebertreibung des Kranken &c. war. Aber andererseits muß man auch gestehen, sind bei einigen Kunstgenossen Verkehrtheit und Unwissenheit groß genug, um ihr Verhalten tadelnswürth zu finden: hier müssen alle Rücksichten vor der Wahrheit verschwinden. Die Charlatanerie und die Unerfahrenheit sollen aufgedeckt und unbarmherzig unterdrückt werden, dann wird man bald solche, welche das Vertrauen ihrer Pfläbefohlenen mißbraucht hatten, in ihren Zustand des Nichts zurücksinken sehen, den sie nie hätten verlassen sollen.

Es folgen nun einige Beispiele von Honorarprüfungen theils von Seiten der Gerichte, theils der zur Begutachtung aufgeforderten Aerzte.

1. Herr v. W. hatte bei dem schrecklichen Unfalle am 8. Mai 1842 auf der Eisenbahn von Versailles eine Schulter luxirt und gebrochen und den linken Fuß tief verletzt. Mehrere Chirurgen wollten das Bein amputiren, Rognetta war dafür, daß die Herausnahme des Astragalus genüge, und führte diese Operation mit Erfolg aus: nach 3 Wochen konnte Herr v. W. aufstehen und gewann allmählig den freien Gebrauch des Beines. Rognetta und sein Gehülfe J. konnten sich mit ihm über die Bezahlung nicht einigen. Ihre Forderung wurde vom Gerichte den drei Schiedsrichtern Bisfranc, Cruweilhier und Herve übergeben. Herr v. W. hatte 2,600 Fr. angeboten, wovon 500 Fr. an Rognetta für die Operation, 180 Fr. für die Assistenz und 1,920 Fr. für die Besuche, berechnet zu 7 Fr. In ihrem Gutachten beantragten die Sachverständigen:

Herrn Rognetta für die Operation . . .	1,500 Fr.
und für die Besuche zu 20 Fr.	4,620 "
Herrn J. für die Assistenz	200 "
und für seine Besuche	1,420 "

Im Ganzen 7,740 Fr.

Der Gerichtshof, übereinstimmend mit den Anträgen des Staatsanwaltes, gab am 20. November 1843 das Urtheil, welches ohne Berücksichtigung der Forderung und Angebote noch des Gutachtens der Sachverständigen, die an Rognetta schulbige Summe auf 3,000 Fr., die für J. auf 700 Fr. fixirt, und die Kosten theilt. Die Ermäßigung um 4,040 Fr. an der von den Schiedsrichtern verwilligten Summe war begründet durch den übertriebenen Ansaß von 20 Fr. für den Besuch eines nicht zu den Berühmtheiten zählenden Chirurgen, und

durch die Vermögensverhältnisse des Herrn v. M., die ihm die Bezahlung von 7,740 Franken nicht gestatteten.

2. Doktor v. G. hatte in den Jahren 1841 und 1842 der Fräulein L. und ihrem kleinen Kinde seine ärztlichen Dienste gewidmet. Nach der Heilung beider bot man ihm als Bezahlung 1,000 Fr. an. v. G. nahm dieselben nur abschläglic an, und ließ im März 1844 Fräulein L. in Folge seiner Forderung um den schuldigen Rückstand von 1,600 Fr. einlagern; zugleich zog er einen Bankier, Millionär, mit in den Streit, den er glaubte als Mitschuldner betrachten zu dürfen. Die Klage kam nicht zu öffentlicher Verhandlung wegen der besondern Einzelheiten, aber der Gerichtshof gab folgendes vollständig motivirte Urtheil ab:

In Erwägung, daß es durch die Geschäftsbücher des v. G., welche alle Kennzeichen der Glaubwürdigkeit tragen, hergestellt ist, daß seit dem Monat Juni 1841 bis zum Dezember 1842, also während 19 Monaten, besagter v. G., Doktor der Medizin und Chirurgie, der Fräulein L. Besuche gemacht und seine Dienste gewidmet, und daß er bei diesen Besuchen im Jahr 1842 auch das kleine Kind des genannten Fräuleins zu besorgen hatte, welches von einem Uebel befallen war, das eine chirurgische Operation erheischte;

In Erwägung, daß v. G. als Honorar verlangt	
für 212 Besuche zu 10 Fr.	2,120 Fr.
für 7 Konsultationen zu 40 Fr.	280 "
für die Operation an dem Kinde	200 "
Summe	2,600 Fr.
woran er erhalten	1,000 "
bleibt Rest	1,600 Fr.

In Erwägung, daß v. G. leitender Wundarzt des Charenton-spitales ist, daß er zu Fräulein L. nicht nur als Arzt, sondern auch als Chirurg gerufen wurde, daß seine Besuche häufig, eifrig waren, daß sehr viele in der Nacht geschahen, daß die Krankheit, schwer und hartnäckig, zahlreiche Konsultationen verlangte;

In Erwägung, andererseits, daß Fräulein L. im Reichthum lebt, da es erwiesen ist, daß ihrer persönlichen Steuer zur Grundlage eine Miethse von wenigstens 2,400 Fr. dient;

In Erwägung, daß wenn der Gerichtshof das Recht hat, eine genaue Aufzeichnung der Besuche zu verlangen, um daraus den gebräuchlichen Betrag zu fixiren, er auch gleichfalls das Recht hat, bei diesem Betrag nicht zu beharren, wenn es sich von der Belohnung von Diensten handelt, die von einem eine liberale Kunst ausübenden Manne geleistet wurden, daß es

in diesem Falle geeignet ist, den Werth der Forderung nach den besonderen Umständen des Falles zu schätzen;

In Erwägung, daß die Forderung des v. G. nicht übertrieben ist;

verurtheilt der Gerichtshof . . . dem v. G. die Summe von 1,600 Fr. aus den in der Forderung angegebenen Gründen zu bezahlen."

3. Den 29. März 1844 appellirte Dr. G. beim Hofgerichte gegen ein Urtheil, welches seine Forderung von 1,240 Fr., die er als Honorar forderte, auf 120 Fr. herabgesetzt hatte. Da die Dame L. nachwies, daß Dr. G. seine täglichen Besuche, die er als dürftiger Tischgenosse gemacht, zu ärztlichen Besuchen ausgelegt, so wurde das Urtheil bestätigt.

4. Dr. B., durch enge Freundschaft mit der Familie der Fräulein L. verbunden, hatte diese Dame während einer langen Krankheit behandelt. Da zwischen dem Dr. B. und der Familie L. ein Bruch entstand, überreichte Dr. B. eine Rechnung, wornach er 8,960 Fr. Honorar verlangte.

Im ersten Jahre der Krankheit, sagt er, machte ich wenigstens 6 Besuche des Tags; im zweiten Jahre 4 bis 5, und in den letzten 3 Monaten nie weniger als 3. Indem ich diese letzten als Durchschnitt annehme (3 Besuche des Tags während zwei Jahren, zwei Monaten und zwölf Tagen) glaube ich Uneigennützigkeit zu zeigen. Es sind also 2,406 Besuche, welche zu 2 Fr. 4,812 Fr. machen. Es ist, fügt er hinzu, wegen der aufrichtigen Freundschaft, welche ich der Familie des Fräulein L. gewidmet habe, daß ich meine Besuche nicht höher berechne, um dadurch zu zeigen, daß ich lieber meinen Vortheil der Freundschaft, als die Freundschaft meinem Vortheile aufopfern will. Dazu kommen alsdann 60 Besuche in St. Wandé 360 Fr., Auflegen von Blasenpflaster und Fontanellen 40 Fr., 18 Nächte bei der Kranken zugebracht 200 Fr., 25 Beratungen 250 Fr., 150 Handreichungen bei den Bädern 600 Fr. u. Ich halte inne, sagt der Dr. B., um meine Freundschaft nicht zu verletzen.

Herr L., beleidigt durch eine solche Forderung, bot nichts desto weniger 2,400 Fr. an, eine Summe, welcher er die Bemühungen des Herrn B. um seine Tochter gleich stellte, und nach der Weigerung des letztern ließ er sich darauf einklagen. Das Gericht glaubte die Parteien zur Abschätzung an die Akademie verweisen zu müssen. Drei Aerzte, beauftragt von der Akademie, begutachteten, daß die Artikel der Rechnung, jeder einzeln betrachtet, keine Ermäßigung erfahren, daß aber die Rechnung im Ganzen herabgesetzt werden könne, da die Krankheit der Fräulein L. nicht 5 oder 6 Besuche jeden Tag

erfordert habe, sondern nur 2 oder 3 jede Woche. Die Handreichung bei den Bädern und die große Zahl der Besuche waren für sie ein Beweis, daß der Doktor mehr als Freund, denn als Arzt gehandelt habe. Aber sie ließen dem Gerichtshof die Sorge zu bestimmen, welche Ermäßigung die Rechnung erleiden solle, indem sie dabei auf einen Vergleichsvorschlag zu 4,200 Fr. aufmerksam machten. Der Gerichtshof, in Erwägung, da aus den Umständen der Klage hervorgehe, daß einerseits die Forderung des Dr. B. übertrieben, und andererseits das Anerbieten des Herrn L. nicht genügend sei, in Berücksichtigung des Gutachtens der Sachverständigen, verurtheilte den Herrn L., die Summe von 4,200 Fr. zu zahlen, aber mit Abzug von 1,500 Fr. an Geschenken und vergüteten Auslagen, welche Herr L. dem Dr. B. vorher gemacht hatte. Dr. B. durfte sich sehr glücklich schätzen über das außerordentliche Wohlwollen der Sachverständigen!!!

5. Das Civilgericht von Paris hat am 13. Januar 1844 eine Rechnung von 2,400 Fr. auf 800 Fr. reducirt, welche von Dr. B. für die Behandlung des Herrn M., der von Wahnsinn befallen war, verlangt worden. Derselbe Gerichtshof hat eine Forderung über homöopathische Behandlung von 1,200 Fr. auf 280 Fr. herabgesetzt.

Kasuistik.

Achsendrehung einer Dünndarmschlinge — plötzlicher Tod. Der vierundzwanzigjährige P. B. in Waldenhäufen aß am 4. Juli eine starke Portion Kirschen sammt den Steinen. Er erkrankte in der Nacht unter heftigen Leibschmerzen, diese steigerten sich und man rief mich gegen Mittag des folgenden Tages. Als ich dahin kam, war Patient eben verschieden. Der Leib war tympanitisch aufgetrieben, oberhalb der Symphyse gedämpfter Perussionston. Dieser konnte auch durch die volle Blase entstanden sein. Nachdem deshalb der Katheter eingeführt war und die Blase als leer erschien, konnte ich nur an eine rasch verlaufende Peritonitis denken. Aus der Anamnese schloß ich auf die Möglichkeit einer Achsendrehung des Darms, zumal ich einen ähnlichen Fall im Gedächtniß hatte. Es wurde mir die Sektion gestattet, und ich fand am Ende des Ileum das genannte Darmstück zweimal um seine Achse gedreht. Auf dem Peritonäum sah man keine Injektion der Gefäße; die Unterleibshöhle war mit serösem Exudat mäßig

angefüllt; der Darm oberhalb der bezeichneten Stelle meteorisch aufgetrieben, entzündet bis zum Duodenum hin und allenthalben Kirschensteine. Sonst Alles normal.

Schachleiter in Wertheim.

Schnelle Hülfe gegen Jodtinktur. Das dreivierteljährige Töchterchen des Bürgers F. bekam aus Unachtsamkeit seines Kindermädchens einen Kaffeelöffel voll Jodtinktur, welche ich dem Vater gegen Prurigo verschrieben hatte, statt eines Kaffeelöffels eines Säftchens, das man ohne ärztliche Anordnung aus der Apotheke geholt hatte. Ich fand das sonst gut genährte Kind heftig schreiend unter den Erscheinungen einer Gastritis erkrankt. Von Ulcerationen am Mund war nichts zu sehen. Die Eltern erklärten, das Kind habe urplötzlich zu schreien angefangen. Ich inquirirte das Kindsmädchen, das mir sofort unter Thränen gestand, es habe dem Kind Etwas aus jenem Gläschen (Jodtinktur) statt aus diesem (dem Säftchen von Mannasirup) gegeben. Nun war die Sache klar. Da der Vater Buchbinder ist, so ließ ich sogleich Kleister mit Milch verdünnen und gab dem Kind davon. Unter dessen hatte man der Kleinen noch besonders Brei gekocht, von welchem sie ziemlich viel bekam. Nun erfolgte Erbrechen von Jodstärke. Das Kind wurde ruhiger und Tags darauf fand es sich wieder wohl. — Der günstige Verlauf ist sicher der schnellen Hülfe zuzuschreiben, denn ich wurde sogleich gerufen, als das Kind zu schreien anfing, d. h. von der Tinktur geschluckt hatte.

Derselbe.

Giftige Wirkung des Vipernbisses. Den 5. April 1857, als der etliche 40 Jahre alte und sonst gesunde Paul Eckert von Thiengen in seine Heimath Berau gieng, wurde er in der sogenannten Wigenauerhalben von einer Otter (Coluber Berus) hinter dem ersten Phalanx des rechten Daumens gebissen, als er nach ihr mit einem Steine geworfen hatte. Augenblicklich wurde der Mann von Engigkeit und Angst der Brust befallen, worauf bald wiederholtes Erbrechen und kalter Schweiß folgte, so daß er beinahe nicht mehr nach Hause gehen konnte, obgleich er kaum eine Viertelstunde bis zu seiner Wohnung hatte. Es wurde sogleich nach mir geschickt, und ich fand nach 1½ Stunden den Daumen etwas angeschwollen, aber empfindungslos, und die Bißwunde kaum einen Nadelstich groß. Patient, der nun im Bette lag, hatte noch starke Beengung der Brust und Brechreiz, der Körper war mit kaltem Schweiß bedeckt und der Puls sehr klein, aber nicht besonders frequent. Ich äzte die kleine Wunde mit Lap. canst. chirurg. und ließ auf den Finger Deleinreibungen und Deleinschläge machen und innerlich warmen Kamillenthee reichen,

worauf das Erbrechen aufhörte, der Patient allmählig wieder wärmer und die Beengung der Brust geringer wurde. Das Allgemeinbefinden war in zwei Tagen wieder gut, der Finger schwoll nicht weiter an, blieb aber noch einige Wochen ohne Empfindung. Wundarzt Maurer in Nidern.

Die gemeine Viper oder Kreuzotter, *Pelias berus*, *Coluber berus* L., *Vipera berus*, *Vipera torva* Lenz, ist die einzige giftige Schlange unseres Landes, während die verschiedenen Nattern, *Colubrini*, von denen bei uns die Ringelnatter und die glatte Natter vorkommen, ungefährliche Thiere sind. Der Vipernbiß aber, bewirkt durch die im Oberkiefer feststehenden Giftzähne, welcher Vögel, Mäuse zc. tödelt, verursacht beim Menschen nicht nur die oben beschriebenen, sondern noch heftigere örtliche und allgemeine Zufälle, und hatte sogar unter 41 gesammelten Fällen achtmal den Tod zur Folge. Vgl. die im Großherzogthume Baden vorkommenden Schlangen, von Regimentsarzt Dr. Eduard Weber, im 21. Jahressb. des Mannheimer Vereines für Naturkunde. Mannheim. 1855.

Blutkoagula aus der Harnblase zu entfernen. Einem Manne, der häufig sich selbst den Urin mit dem Katheter holte, gelang es diesmal nicht, und es kam nur Blut. Ein weiter Katheter, den ich alsdann einlegte, entleerte ebenfalls keinen Harn, sondern füllte sich nur mit Blut. Die Schmerzen der Harnverhaltung brachten mich darauf, eine Klystierspritze mit elastischer Spitze mit dem Katheter zu verbinden, und als Saugpumpe wirken zu lassen, um durch Entfernung von hinderndem Blutgerinnsel dem Urin den Weg zu bahnen, und als siehe da — es gelang! Der Urin stürzte im Strahl durch Großmann in Weingarten.

Durch Anwendung der Induktionselektrizität wurde sowohl eine rheumatische Lähmung des rechten Armes, welche seit einigen Jahren bestanden, wie ebenso lange dauernde konvulsivische Zuckungen sämtlicher Gesichtsmuskeln in 3 Wochen gehoben.

Amtsgerichtsarzt Buchenberger in Borberg.

Zeitung.

Niederlassung. Arzt, Wund- und Hebarzt Julius Döpfner von Wallbüren hat sich in Kork niedergelassen.

Todesfall. 10. Dr. Karl Stegmann, aus Mannheim gebürtig, pensionirter Amtsarzt von Oberkirch, ist den 27. April daselbst gestorben. Er war 1817 licenzirt, 1822 zum Physikus in Oberkirch ernannt, und kurz erst als solcher pensionirt worden.

Druck von Malsch & Vogel.